

## **BLVN Seniorenvertretung**

### **Aktuelle Informationen**

Ellernstraße 38  
30175 Hannover  
Telefon: (0511) - 324073  
Telefax: (0511) - 3632203

Internet: [www.blv-nds.de](http://www.blv-nds.de)  
E-Mail: [info@blv-nds.de](mailto:info@blv-nds.de)

Peter Bahr      Steinweg 18      21335 Lüneburg      04131-46977      [bahr-lueneburg@t-online.de](mailto:bahr-lueneburg@t-online.de)

---

Nr. 107

August 2017

---

Themen dieser Ausgabe:

1. Produktsicherheit
  2. Zahnärztliche Leistungen
  3. Änderungen v. 14.06.2017 in der NBhVO
  4. Alles für die Gesundheit
  5. Urheberrecht: Änderungen (für Blinde, Seh- und Lesebehinderte)
  6. Sehhilfen (Beihilfefähigkeit)
  7. Schutzlücke im Betreuungsrecht (Neuerungen)
  8. Ohne Ehrenamtliche keine Tafel
  9. Patientenbeauftragte und Pflegebevollmächtigte
  10. Freunde werden im Alter wichtiger
- 

#### **1. Produktsicherheit**

Die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin ist beauftragt über die Sicherheit von Gebrauchsgegenständen und Arbeitsmittel zu informieren. Sie veröffentlicht regelmäßig Informationen zu in Deutschland gefundenen gefährlichen Produkten, ihr bekannt gewordene Produktrückrufe, Produktwarnungen, Untersagungsverfügungen und sonstige Informationen zu gefährlichen Einzelprodukten, die in Deutschland u.a. durch das Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) geregelt sind.

Mehr: [www.bmju.de/DE/Verbraucherportal/Verbraucherinformation](http://www.bmju.de/DE/Verbraucherportal/Verbraucherinformation)

---

#### **2. Zahnärztliche Leistungen**

Zahnärztliche Behandlungen sind dann beihilfefähig, wenn sie dem Grunde nach notwendig und in der Höhe angemessen sind. Je nach Art der geplanten zahnärztlichen Behandlung sind verschiedene Voraussetzungen oder Einschränkungen zu beachten. Implantologische Leistungen sind für bis zu vier Implantate je Kiefer beihilfefähig. Bei implantatgetragenen Zahnersatz im atrophischen (Schrumpfung von Organen, Geweben, Zellen) zahnlosen Oberkiefer sind Aufwendungen bis zu sechs Implantate beihilfefähig. Darüber hinaus sind Implantate nur bei bestimmten Indikationen ohne Beschränkung auf eine Höchstzahl beihilfefähig. Vorhandene Implantate für welche Beihilfe oder vergleichbare Leistungen aus öffentlichen Kassen gewährt wurden, sind anzurechnen.

Das NLBV informiert durch Vordrucke:

- Vodr. 2712 (31 – 2016)  
Informationsblatt zur Beihilfefähigkeit der Aufwendungen für zahnärztliche Leistungen

- Vordr. 2712c (31 – 04.16) Zahnärztliche Bescheinigung
  - Vordr. 2712g (31 – 04.16) Bescheinigung zum Funktionsstatus
- 

### **3. Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Beihilfeverordnung (NBhVO) vom 14.06.2017**

Am 01.07.2017 ist die 2. Änderungsverordnung zur NBhVO in Kraft getreten.

Die wesentlichen Veränderungen:

- § 16a Neuropsychologische Therapie
- § 17 Abs. 1 Arzneimittel
- § 20 Hilfsmittel a) Perücken, b) Kosten für den Betrieb und die Unterhaltung von Hilfsmitteln
- § 22 Häusliche Krankenpflege
- § 22a Vollstationäre Kurzzeitpflege bei Krankheit
- § 23 Abs. 3 Haushaltshilfe a) Haushaltshilfe bei schwerer Erkrankung oder akuter Verschlimmerung einer bestehenden Krankheit, b) Haushaltshilfe durch nahe Angehörige
- § 26 Fahrtkosten
- § 47 Antrag und Belege

Die Texte zu den aufgeführten Paragraphen finden Sie unter [www.nlbv.niedersachsen.de/beihilfe\\_heifursorge/verordnung...](http://www.nlbv.niedersachsen.de/beihilfe_heifursorge/verordnung...)

---

### **4. Alles für die Gesundheit**

Eine private Krankenversicherung (PKV) ist für diejenigen geeignet, die bis ins hohe Alter über ein gesichertes Auskommen verfügen.

In der privaten Krankenversicherung lassen sich Leistungen individuell vereinbaren, die durch die Versicherung nie gekürzt werden können.

Gute Tarife sichern ein hohes Leistungsniveau zu, Spartarife bieten manchmal sehr wenig Absicherung.

Kein Tarif bietet alle Leistungen. Die Auswahl ist am Ende immer ein Kompromiss. Leistungsverbesserungen sind meist nur nach erneuter Gesundheitsprüfung möglich.

Mit zunehmendem Alter des Kunden steigen die Beiträge trotz Altersrückstellungen. Wer sich für die gesetzliche Krankenversicherung (GKV) entscheidet, kann deren Leistungen durch private Krankenzusatzversicherungen ergänzen.

Zwischen zwei Systemen muss sich entschieden werden:

- Zwischen GKV oder dem Wechsel in die PKV mit all ihren Versprechungen. Es ist die Wahl zwischen einem Solidarsystem, in dem alle weitgehend die gleichen Leistungen bekommen und Beiträge nach der Höhe des Einkommens bezahlt werden und einem individuellem System, in dem der Beitrag nach dem Risiko festgelegt wird, Chefarztbehandlung, kurze Wartezeiten oder neueste Behandlungsmethoden möglich sind.

Entscheidungshilfe bietet Finanztip unter [www.finanztip.de/pkv/](http://www.finanztip.de/pkv/)

---

### **5. Urheberrecht: Änderungen** (für Blinde, Seh- und Lesebehinderte)

Der Rat der Europäischen Union hat am 17. Juli 2017 urheberrechtliche Regelungen zu Gunsten blinder, seh- und lesebehinderter Menschen verabschiedet. Dadurch soll ihnen ein besserer Zugang zu Literatur ermöglicht werden.

Es geht um die Erlaubnis für Blindenbibliotheken, Texte in ein barrierefreies Format zu übertragen, ohne zuvor die Zustimmung des Autors oder Verlegers einzuholen. EU weit ist jetzt festgelegt, dass zum Beispiel Sachbücher, Romane oder Zeitschriften in Braille-Schrift, Großdruck oder Hörbuchfassungen übertragen werden dürfen. Außerdem dürfen diese barrierefreien Fassungen an die blinden, seh- und lesebeeinträchtigten Menschen verbreitet werden - in analoger Form oder elektronisch, innerhalb eines Mitgliedstaates oder auch über nationale Grenzen hinaus. Blinde, seh- und lesebehinderte Menschen haben zudem die gesetzliche Erlaubnis, für den Eigengebrauch selbst Texte in ein barrierefreies Format zu übertragen.

Die EU setzt damit den Vertrag von Marrakesch um, einen internationalen Vertrag der

Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO), der weltweit eine bessere Versorgung mit barrierefreier Literatur sicherstellen soll.  
Den Mitgliedstaaten bleibt ein Jahr für die rechtliche Umsetzung Zeit.

Quelle: BMJV

---

## 6. **Sehhilfen** (Beihilfefähigkeit)

Aufwendungen für Brillengläser, Kontaktlinsen und vergrößernde Sehhilfen sind im Rahmen der Niedersächsischen Beihilfeverordnung (NBhVO) für beihilfeberechtigte und berücksichtigungsfähige Personen beihilfefähig.

Die Aufwendungen für die Beschaffung von Sehhilfen zur Verbesserung der Sehschärfe sind nur beihilfefähig, wenn bei der erstmaligen Anschaffung eine vorherige schriftliche Verordnung durch eine Fachärztin oder einen Facharzt für Augenheilkunde vorgelegt wird (Nr. 3.1 der Anlage 7 zu § 20 Abs. 1 NBhVO).

Für die Ersatzbeschaffung genügt die Refraktionsbestimmung einer Augenoptikerin oder eines Augenoptikers, wenn nicht aufgrund einer medizinischen Indikation erstmals besondere Gläser oder Kontaktlinsen (siehe Nrn. 2 und 3 Vordr. 2725b (31 – 09.16)) erforderlich sind. Die Aufwendungen für die Refraktionsbestimmungen sind bis zu 13 Euro je Seehilfe beihilfefähig.

Um hinter die Feinheiten der Beihilfefähigkeit für Sehhilfen zu steigen, benötigt man die

- NBhVO und den
- Vordr. 2725b (31 – 09.16)

Quelle: NLBV - Informationsblatt zur Beihilfefähigkeit der Aufwendungen für Sehhilfen zur Verbesserung der Sehschärfe - Vordr. 2725b (31 – 09.16)

---

## 7. **Schutzlücke im Betreuungsrecht** (Neuerungen)

Im Rahmen der Änderungen im Betreuungsrecht ist nunmehr die notwendige ärztliche Zwangsmaßnahme nicht mehr zwingend von einer Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung abhängig. Um die gebotene medizinische Behandlung umfassend zu gewährleisten, ist die ärztliche Behandlung vielmehr künftig an einen stationären Aufenthalt im Krankenhaus gekoppelt, in dem die gebotene medizinische Versorgung des Betreuten einschließlich einer erforderlichen Nachbehandlung sichergestellt ist. Die strengen materiell- und verfahrensrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen für ärztliche Zwangsmaßnahmen bleiben im Übrigen erhalten.

Des Weiteren wird das Selbstbestimmungsrecht des Patienten gestärkt:

Die ärztliche Zwangsmaßnahme ist nur zulässig, soweit sie dem vom Patienten geäußerten Willen im Sinne des § 1901a BGB (Paragraph zur Patientenverfügung) entspricht.

Maßgeblich ist somit der Patientenwille, welchen er in einwilligungsfähigem Zustand in einer Patientenverfügung geäußert hat bzw. der aufgrund anderer Äußerungen oder Umstände ermittelt werden kann.

Das Gesetz unterstützt zudem die Verbreitung von Patientenverfügungen, indem der Betreuer den Betreuten auf die Möglichkeit einer Patientenverfügung hinweisen und den Betreuten auf dessen Wunsch bei der Erstellung unterstützen soll. Somit sollen ärztliche Zwangsmaßnahmen so weit wie möglich vermieden werden und nur als letztes Mittel zur Anwendung kommen.

Das Bundesverfassungsgericht hat den Gesetzgeber in seinem Beschluss vom 26. Juli 2016 aufgefordert diese Lücke zu schließen. Diesem Auftrag ist der Gesetzgeber nunmehr nachgekommen.

Mehr dazu und zum Vergleich zwischen altem und neuem Recht ist in der Quelle zu finden.

Quelle: BVB [www.bmjv.de/SharedDocs/Artikel/DE/2017/072117\\_Schutzluecke...](http://www.bmjv.de/SharedDocs/Artikel/DE/2017/072117_Schutzluecke...)

---

## 8. **Ohne Ehrenamtliche keine Tafel**

Die Tafel Wolfenbüttel versorgt Bedürftige mit gespendeten Waren. Die Sortierung und Ausgabe erfordern viel Einsatz, der größtenteils von Ehrenamtlichen gestemmt wird.

Um den Tafel-Betrieb aufrecht zu erhalten, sucht die Einrichtung dringend weitere Ehrenamtliche oder Menschen, die einen Bundesfreiwilligendienst oder ein Freiwilliges Soziales Jahr absolvieren möchten.

Das gilt nicht nur für den Tafel-Laden in der Fußgängerzone, sondern auch für die Sortierung am „Exer“ in Wolfenbüttel. Hier werden insbesondere Ehrenamtliche mit Führerschein gesucht.

Nachfragen und Hilfe anbieten bei:

Horst Rinke

05331/92784-44

E-Mail: [horst.rimke@drk-tfis.de](mailto:horst.rimke@drk-tfis.de)

---

## **9. Patientenbeauftragte und Pflegebevollmächtigte**

Das Bundeskabinett hat in seiner Sitzung am 5. Juli die Parlamentarische Staatssekretärin Ingrid Fischbach in das Amt der Patientenbeauftragten und Pflegebevollmächtigten der Bundesregierung berufen. Sie übernimmt das Amt von K.-J. Laumann, der in Nordrhein-Westfalen zum Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales ernannt worden ist.

Frau Fischbach gilt als ausgewiesene Gesundheits- und Sozialpolitikerin und wird durch ihre Arbeit die Rechte von Patienten und Pflegebedürftige weiter stärken. Sie hat sich vorgenommen für mehr Transparenz in der ärztlichen und pflegerischen Versorgung zu sorgen und ist der Meinung, dass Patienten umfangreicher informiert werden müssen.

Quelle: <http://bpaq.de/g-fischbach-patientenbeauftragte>

---

## **10. Freunde werden im Alter wichtiger**

Angesichts eines wachsenden Anteils kinderloser und geschiedener Menschen wird die soziale Einbettung älterer Menschen häufig mit Sorge betrachtet. Studien zeigen jedoch, dass übertriebene Besorgnis in dieser Hinsicht unbegründet ist. Es konnte gezeigt werden, dass in den letzten zwei Jahrzehnten zunehmend mehr Menschen nicht nur Kinder und Partner, sondern auch Freunde zu ihren engsten und wichtigsten Beziehungen zählen. Immer häufiger wenden sich ältere Menschen an Freunde, wenn sie einen guten Rat brauchen oder getröstet werden wollen.

Hinzu kommt:

- Im höheren Alter werden immer mehr Freizeitaktivitäten mit Freunden und nicht nur mit Familienmitgliedern unternommen. Deutlich zeigen sich dabei positive Auswirkungen von Aktivitäten mit Freunden, das hilft emotionales Wohlbefinden im Alter aufrechtzuerhalten.

Quelle: DZA Deutsches Zentrum für Altersfragen

---